

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 07.07.1994 rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauplG zum 10.12.1969

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadt-/Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

BESCHLOSSEN
Föhren, den 23. März 1994
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Beinelt

Föhren, den 23. März 1994
Stadt-/Ortbürgermeister
Beinelt

Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauplG angeordnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauplG/BauzG und deren rückwirkende Inkraftsetzung nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauplG sind am 01.04.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Änderung des Bebauungsplanes während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung des Bebauungsplanes rückwirkend zum 10.12.1969

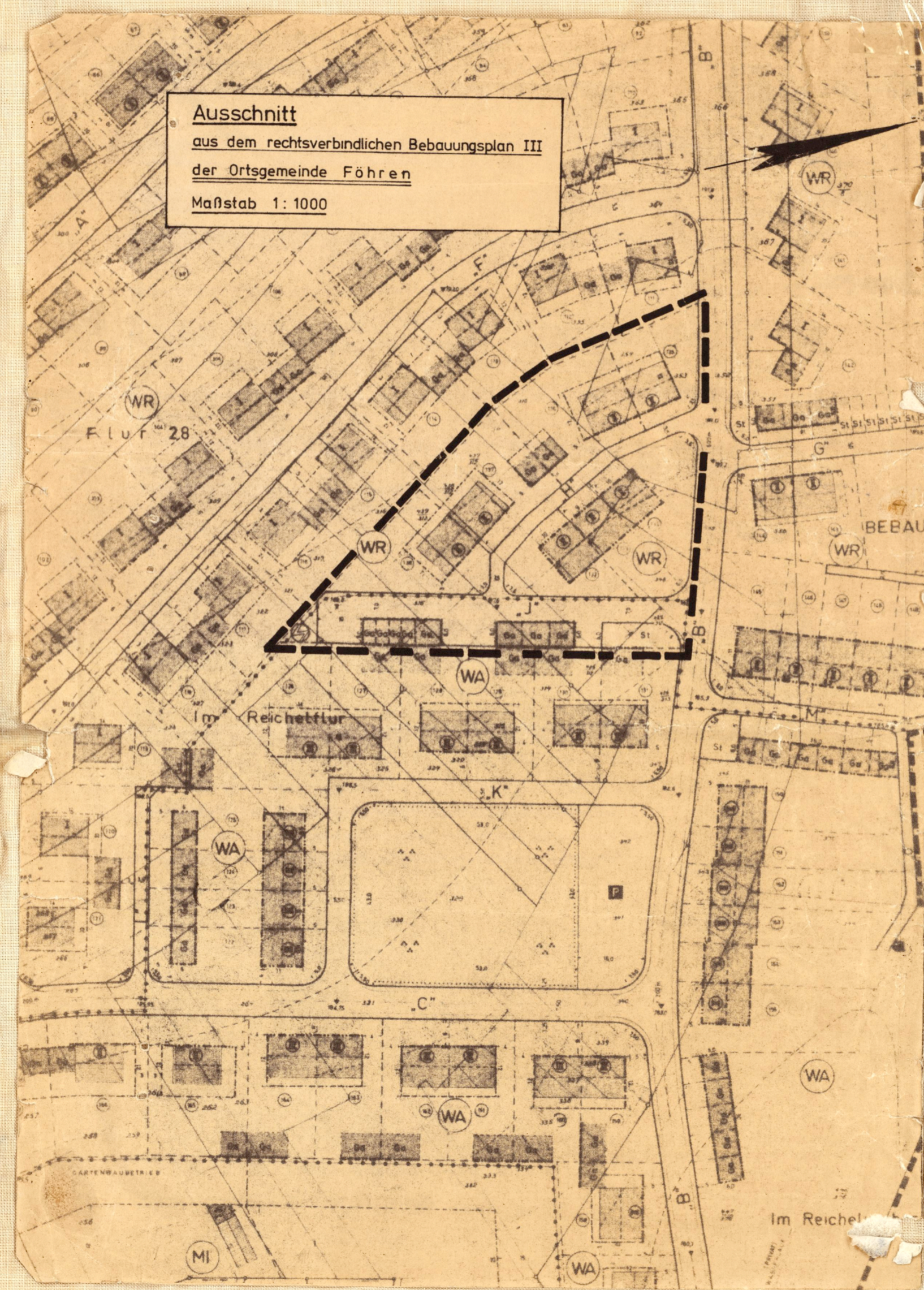
RECHTSVERBINDLICH
Föhren, den 23. März 1994
Ortbürgermeister
Beinelt

Föhren, den 23. März 1994
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Beinelt

I. Änderung des Bebauungsplanes Föhren III.



Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Föhren am 18.9.1969 beschlossen. Da sie die Grundlage der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist, wird sie gemäß § 12/1 Bundesbaugesetz ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich.
Föhren, den 5.11. 1969
Der Bürgermeister: *[Signature]*
Gemeindeverwaltung Föhren



Planzeichen
nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18003

WR	Reine Wohngebiete (4.3 BauNVO)
I	Zahl der Vollgeschosse
SD	Satteldach
△	Nur Einzelhäuser zulässig
→	Firstichtung
---	Grenze des Bebauungsplanes (Änderung)
Ga	Garagen

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Ortsgemeinde Föhren am 25. Juni und 29. Oktober 1975 sowie endgültig am 21. August 1979 beschlossen.
Geändert wurden das Flurstück Nr. 136:
1. Straßenführung
2. Geschöfzahl
3. Umwandlung von Doppelhäuser bzw. Hausgruppe in Einzelhäuser

Festsetzung: Garagentiefen nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

Das Einverständnis der benachbarten Grundstückseigentümer liegt vor (Flurstück Nr. 112 - 119, 129, 131 - 135 und 137).
Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 Bundesbaugesetz, in der vorliegenden Form, wurde von der Ortsgemeinde endgültig am 21.08. 1979 beschlossen und am 25.01. 1980 bekannt gemacht.

Föhren, den 28.01. 1980

Gemeinde Föhren
Ortbürgermeister: *[Signature]*

BAUABTEILUNG
Verwaltung Trier-Saarburg
Abteilungsleiter:
Referent: *[Signature]*
Stellvertreter: *[Signature]*
Trier, den 14. JAN. 1976